

Mendris oder Mendrisio.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte. | 6. Zollsachen. 330. |
| a. Landvögte. Art. 298—304. | 7. Kriegssachen. 331. |
| b. Landtschreiber und Landweibel. Art. 305—307. | 8. Geistliche Orden; Klöster. |
| c. Allgemeines. Art. 308. | a. Capuciner. 332. |
| 2. Rechnungssachen. 309. 310. | b. Serviten. 333—345. |
| 3. Justizsachen. 311—327. | 9. Locales. Kirche zu Mendris. 346—347. |
| 4. Steuern. 328. | 10. Verschiedenes. 348. |
| 5. Abzug. 329. | |

1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte.

a. Landvögte.

1618.	Uri.	Caspar Romanus Troger.
1620.	Schwyz.	Hans Heinrich Horrat.
1622.	Unterwalden.	Hans von Flüe.
1624.	Zug.	Jakob Elfener.
1626.	Glarus.	Christian Elber.
1628.	Basel.	Hans Balthasar Burckhardt.
1630.	Freiburg.	Peter Python.
1632.	Solothurn.	Hans Jakob Grimm.
1634.	Schaffhausen.	Hans Kaspar Peyer.
1636.	Zürich.	Hans Rudolf Schweizer.
1638.	Bern.	Johann Rudolf Tribolet.
1640.	Lucern.	Christoph Sonnenberg. Bernhard Fleckenstein.
1642.	Uri.	Caspar Romanus Troger.
1644.	Schwyz.	Heinrich Janfer.
1646.	Unterwalden.	Kaspar Zelger.
1648.	Zug.	Ulrich Schön.

b. Landtschreiber.

1624—1645. Johann Jakob Troger.

Art. 298. (1627.) Glarus hat den Christian Elber, dormalen Landvogt zu Mendris, zum Gesandten auf die Jahrrechnung ernannt. Daß derselbe als Amtmann und Diener der hohen Obrigkeit neben den Gesandten sitzen und judicieren soll, findet man unpassend. „Um des Besten willen“ läßt man ihn diesmal, jedoch ohne Consequenz, zu; doch hat er bei Gegenständen, welche seine Vogtei betreffen, abzutreten. Absch. 432. a. **299.** (1628.) Die Landvögte in den ennetbirgischen Vogteien schwören beim Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie den Obrigkeiten Treue und Wahrheit leisten wollen, mit Ausnahme des Landvogtes zu Mendris, der blos den Unterthanen, die Hand auf dem Evangelium, schwört, sie bei ihren Statuten und Freiheiten zu schirmen. Man beschließt nun, den Obrigkeiten die Frage vorzulegen, ob nicht die Landvögte von Mendris, wie die andern, anzuhalten seien, auch den Obrigkeiten zu schwören. Absch. 468. a. **300.** (1636.) Bisher war es Sitte, daß je zu zwei Jahren der antretende Landvogt von Mendris in der Kirche daselbst von den Gesandten eingesetzt wurde. Um große Kosten zu ersparen, bitten die von Mendris, ihrem Landvogt möchte künftig, wie denen von Luggarus und Mainthal, in der Sitzung der Gesandten zu Lauis der Posses ertheilt werden. Dem Ansuchen wird unter Vorbehalt der Genehmigung entsprochen. Absch. 785. b. **301.** (1638.) Was die Einsetzung des Landvogtes in der Kirche zu St. Damiani zu Mendris betrifft, so läßt man es, obgleich mehrere Ortsstimmen dagegen gegeben worden sind, bei dem alten Brauch bewenden, zumal da Aehnliches auch für Lauis angeordnet worden ist. Absch. 862. a. **302.** (1645.) Kaspar Romanus Troger beschwert sich vor den katholischen Gesandten für seine Person und für seinen Sohn, den Landschreiber zu Mendris, über das, was auf letzter ennetbirgischen Jahrrechnung ihrethalben verabschiedet worden ist. Es wird ihm ein Schreiben an den Landvogt zu Lauis bewilligt, in welchem demselben befohlen wird, Troger von dem schriftlich in Kenntniß zu setzen, was ihretwegen verhandelt worden ist. Absch. 1053. o. **303.** (1645.) Kaspar Romanus Troger, gewesener Landvogt zu Mendris, war auf letzter Jahrrechnung mit seinem Sohne zur Rede gestellt und, weil er unbefugter Weise die Religiosen des Serviterordens zu Mendris wieder eingesetzt, auch seine Amtsrechnung zum Nachtheil der Kammer gestellt hatte, um 300 Kronen gebüßt worden. Nachdem er aber seine Unschuld dargethan, war ihm „ein ordentlicher Abschied“ in aller E. Deputierten Namen zugestellt worden. In der Versammlung zu Luggarus wurde nun in seiner Abwesenheit Eines und das Andere wieder „geäffert“. Dagegen erhebt er Klage. Dieser Abschied wird den Herren und Obern hinterbracht, damit sie die gebührende Reflexion darüber machen können. Absch. 1058. f. **304.** (1645.) Aus Auftrag des Landammanns Kaspar Romanus Troger gibt dessen Better N. Troger Bericht über die Verunglückungen, welche der Landammann, damals Landvogt zu Mendris, nebst dessen Sohn, dem Landschreiber, von den ennetbirgischen Gesandten zu erfahren gehabt habe, und spricht die Hoffnung aus, daß man denselben für hinreichend entschuldigt halten und bei seinem sowohl von den Gesandten als der Landschaft Mendris empfangenen guten Abschied schirmen werde. Da aber die Gesandten der Ansicht sind, daß dormalen die Sache schwerlich für ganz ausgemacht könne gehalten werden, und da noch nicht in allen Orten die Relation gemacht worden ist, so wird den Orten anheingestellt, ihre Erklärung darüber zu geben. Absch. 1061. g.

b. Landschreiber und Landweibel.

Art. 305. (1624.) Der Landschreiber Troger zu Mendris spricht den dritten Theil der Bußen an, welchen der Landvogt ihm vorenthalten will. Ferner bittet er, daß ihm möchte gestattet werden, die „Liberagen“ deutsch zu schreiben, wie es in andern Vogteien auch der Brauch sei. Beides wird von den

katholischen Gesandten in den Abschied genommen. Absch. 314. e. **306.** (1628.) Was zu Gunsten des Valentin Matter von Nidwalden, welcher bei sechszehn Jahren den Großweibeldienst zu Mendris versehen hat, in Betreff seiner Bestätigung für sein ganzes Leben begehrt worden ist, wollen die katholischen Gesandten den Obrigkeiten berichten. Absch. 460. e. **307.** (1645.) Johann Jakob Troger, Landschreiber zu Mendris, wird zur Verantwortung gezogen, daß er voriges Jahr auf die Citation hin vor den Gesandten zu Luggarus nicht erschienen sei, seinem Vater, dem Landvogt zu Mendris, nicht geholfen habe den „erfolgten Todtschlag des Francischi Petrini“ in die Kammerrechnung zu stellen, da die Sache nur criminell nicht malefizisch sei, und wider die Ehre und Reputation der Gesandten geredet habe. Troger verantwortet sich, seine Verantwortung befriedigt. [S. auch Art. 376.] Absch. 1066. a.

c. Allgemeines.

Art. 308. (1644.) Landschreiber Troger fragt an, ob nicht die regierenden Orte gestatten möchten, daß die Angelegenheiten, welche die Landschaft Mendris betreffen, auf der Jahrrechnung an dem Orte selbst und nicht zu Lauis ohne Beisein des Landvogts und Landschreibers könnten behandelt werden. Man hat dagegen Bedenken, und weil auch schon früher dieß nicht für nothwendig befunden worden ist, läßt man es beim alten Gebrauche bewenden. Absch. 1037. c.

2. Rechnungssachen.

Art. 309. (1628.) Auf die an Christian Elber von Glarus, abtretenden Landvogt von Mendris, gestellte Frage, warum er die 280 von Hauptmann Gorino wegen zweier Todtschläge empfangenen Kronen nicht in Rechnung gebracht habe, antwortet derselbe, daß ihm diese Summe als eine Verehrung gegeben worden sei. Man läßt die Sache an die Herren und Obern gelangen. Absch. 467. e. **310.** (1644.) Es wird gefunden, daß der Landschreiber von Mendris in seiner Bußenrechnung über 400 Kronen malefizische Sachen unter Criminalsachen zum Schaden der Obrigkeiten gemischt hat. Obgleich nach Luggarus citirt, ist er der Citation nicht nachgekommen. Absch. 1038. f.

3. Justizsachen.

Art. 311. (1621.) Cesarino Fontana aus dem Mendrisischen, welcher auf mailändischem Gebiet einen Spanier erschlagen hat, wird in Betracht, daß der Todtschlag auf fremdem Gebiet begangen worden und Nothwehr war, liberiert. Die Gesandten von Zürich, Bern und Basel geben ihre Zustimmung nicht. Absch. 185. d. **312.** (1623.) Bartholomäus de Corabellis aus dem Mendriseramt hatte in einem Steinbruch 1603 seine Mutter durch einen Stein, den er unvorsichtiger Weise hinunterrollen ließ, getödtet und war den 7. Dezember 1603 vom damaligen Landvogt liberiert worden. Die Gesandten von sechs Orten wollen diese Liberation bestätigen, wenn die Sache sich so verhalte; wenn aber Bedenken darüber walte, so solle der dormalige Beamte Bericht geben. Solothurns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 301. g. **313.** (1624.) 1. Der Landvogt legt Klage ein wegen Alexander de Torre, des jüngern, und seiner Bannisierung und der Confiscation seines Vermögens, auch wegen Alexander de Torre, des ältern. Die Sache wird auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung verwiesen; bis dahin aber mag der Landvogt alles Gut derselben in Arrest legen. 2. Das Begehren der Liberation des Johann Bouilli wegen eines begangenen Todtschlages wird den Herren und Obern anheimgestellt und auf eben dieselbe Jahrrech-

nung verwiesen. Absch. 314. l. **314.** (1626.) Die Verwandten des Franciscus Ghiringhelli von Mendris, welcher einen Todtschlag begangen, von den Verwandten des Getödteten Remission erhalten hat und den schriftlichen Frieden vorlegen läßt, bitten um Begnadigung. Da aber die Gesandten nicht bevollmächtigt sind, Todtschläger zu liberieren, wird das Ansuchen in den Abschied genommen. Absch. 390. c. **315.** (1628.) Uri bringt vor, dem Hans Paul vom Thurn (della Torre) zu Mendris sei von Kaspar Fossato, von eben- daselbst gebürtig, ein Haus testamentarisch übergeben worden mit dem Vorbehalt, daß weder vom Thurn noch seine Kinder solches Haus jemals verkaufen oder sonst in andere Hände kommen lassen sollen. Weil vom Thurn sich mit seinen Kindern in großem Mangel befinde und das Haus zu gebührender Erhaltung viel erfordere, so bitte er, daß er selbiges verkaufen oder sonst zu seinem Nutzen verwenden dürfe. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 460. g. **316.** (1629.) Landammann Troger bittet, daß die Wittve Leonida della Torre von Mendris das von weiland Kaspar Fossato dem Johann Paul della „Zore“ (Torre) testierte Lehenhaus zu Mendris -- weil zu ihrem und der Kinder Besten mehr gelöst werden kann, als sie sonst daraus zögen -- nach Gelegenheit und ohne durch das Testament daran gehindert zu werden, verkaufen dürfe. Die Sache wird in den Abschied genommen, damit den ennetbirgischen Gesandten Befehl gegeben werde, diesen Kauf zu bewilligen. Absch. 499. e. **317.** (1629.) Der Podesta von Varese hat gegen etliche Unterthanen zu Mendris eine Proceedur vorgenommen. Man vernimmt, daß dieselben sonst böse Buben gewesen und wegen begangener Uebelthaten berechtigt worden sind. Dem Landvögt zu Mendris wird geschrieben, sich nach der Sache zu erkundigen und Zürich davon Nachricht zu geben, damit das Angemessene verfügt werden könne. Absch. 517. i. **318.** (1630.) Graf Karl Casati hatte im Namen des Markgrafen Spinola verlangt, daß Tomaso Odescalchi von Como auf eidgenössischem Boden nicht gebuldet werden möchte, wegen eines an Giacomo Odescalchi begangenen Todtschlages, und weil er im Herzogthum Mailand viel Unruhe anstifte. Tomaso beweist selbst durch die Aussagen der Brüder des Getödteten, daß er keinen Theil an dem Todtschlage habe, daß er seit seiner Verbannung den mailändischen Boden nie betreten, noch weniger eine Missethat darauf begangen habe. Da die Amtleute zu Mendris ebenfalls seine unklagbare Aufführung bezeugen und er einen Bürgerrechtsbrief von 1618 vorweist, wird ihm derselbe bestätigt. Den Herren und Obern wird von seiner Unschuld durch den Abschied Kenntniß gegeben. Absch. 534. a. **319.** (1631.) Wegen des von Christophel Wid von Mellingen, gegenwärtig Weibel zu Mendris, begangenen „unmuthwilligen“ Todtschlages soll jedes Ort seinen Gesandten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung Befehl ertheilen. Dem Betreffenden wird auf sein Begehren sicheres Geleit gegeben, im Land zu wohnen, bis die ennetbirgischen Gesandten ankommen, vor welchen er sich zu Recht stellen und den Austrag gewärtigen soll. Absch. 550. f. **320.** (1636.) Franciscus Turrian, Statthalter zu Mendris, berichtet, daß Bartholomäus Carabell von Monte, der wegen Blutschande und anderer Missethaten ewig bandisirt und zur Enthauptung verurtheilt worden sei, wie verlaute, sich an die Orte um Liberation wenden wolle. Er bittet die katholischen Gesandten, diesen Verbrecher nicht zu liberieren, da die Liberation einen sehr schlimmen Eindruck auf die Unterthanen machen würde. Ueber dieses Ansuchen wird jede Obrigkeit ihre Disposition zu treffen wissen. Absch. 772. n. **321.** (1639.) Bern berichtet, daß die zwei Brüder Fontana zu Mendris sich viele Gewaltthätigkeiten und hochsträflichen Muthwillen erlauben, die Leute ohne Unterschied niederzuschießen, die obrigkeitlichen Regalien, Zölle, Maße und Gewichte nach Belieben „auf oder ablegen“ und den Landvögten den schuldigen Respect und Gehorsam nicht erweisen, aus welchem Muthwillen schließlich ein hochschädliches Feuer der Rebellion entstehen und den Untergang der so herrlichen Lande

herbeiführen könnte. — Da die Gesandten mehrerer Orte nicht instruiert sind, so nimmt man die vorgebrachten Klagen in den Abschied. Zürich soll inzwischen die Fontana vor die regierenden Orte citieren und in den Abschieden nachschlagen lassen, was für Maßregeln deshalb unter Landvogt Peyer von Schaffhausen auf die Bahn gebracht worden sind. Absch. 882. f. **322.** (1639.) Von Mailand aus und vom Podesta zu Como war schon zu wiederholten Malen das Ansuchen gekommen, man möchte die drei Brüder Gio. Giacomo, Cesarino und Francischino Fontana, genannt de Brusata, als Todtschläger zur Strafe ziehen. Sie werden nun citiert und in Gefangenschaft gelegt. Da der Podesta von Como auf die an ihn ergangene Einladung keine Beweise zugeschiekt hat und kein Kläger sich zeigt, wird die Liberation, welche die Fontana schon früher erhalten haben, für die von ihnen außerhalb der Jurisdiction der regierenden Orte begangenen Missethaten bestätigt, für die in derselben begangenen werden sie hingegen nicht liberiert. Gio. Giacomo soll für seinen Bruder Cesarino nicht länger als drei Monate für 1000 Kronen Bürge sein. Zürich und Bern stimmen nicht dazu. Absch. 902. f. **323.** (1641.) Der Landvogt berichtet, daß am 26. März vier Männer mit falschen Bärten im Kloster St. Johannis in das Zimmer eingedrungen seien, wo die Brüder beieinander waren, und den P. Alphons aus dem adelichen Geschlechte Turrian durch zwei Schüsse und vier Stiche verwundet haben, so daß er gestorben sei. Der Nuntius, an welchen sich die katholischen Gesandten wenden, anerbietet sich, den Papst um Abhülfe anzufragen. Man erachtet überdieß für zweckmäßig, die Gesandten auf die Jahrrechnung zu beauftragen, nichts zu versäumen, wenn etwa einzelne Untertanen bei der Sache theilhaftig sein sollten, damit dem Rechte Genüge geschehe. Absch. 946. n. **324.** (1643) Tomaso Vergo, Untertan der regierenden Orte, Chorherr zu Como, welcher auf dem Mendriserboden liegende und fahrende Habe und Güter besitzt, kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihm gestatten, seine Güteranspruch und Rechte, die er habe oder noch bekomme, testaments- oder schenkungsweise geistlichen oder weltlichen Personen, welche nicht Untertanen der regierenden Orte seien, zu übergeben, da sonst eine solche Uebergabe nicht gestattet sei; man möchte alsdann solche Personen als Vicini und Landleute ansehen und, obschon sie nicht im Lande wohnen, dieselben Freiheiten und Gerechtigkeiten mit den Untertanen genießen lassen, wogegen sie aber dieselben Steuern zu bezahlen und dieselben Lasten zu tragen hätten. Darunter sollen auch die Kirchen und geistlichen Orte innerhalb und außerhalb der ennetbirgischen Herrschaften begriffen sein. Die Gesandten sind ohne Instruction dafür. Wenn hingegen die Obrigkeiten in dieses Begehren einwilligen sollten, so sei nach Absterben des Vergo jedenfalls durch die substituirteten Erben der Abzug zu bezahlen. Absch. 1004. e. **325.** (1646.) Carolus Maggii aus dem Gebiet von Mendris, welcher den Silvio Maggio erschossen hatte, bittet um Liberation, nachdem er von des Getödteten Kindern und Erben Remission erhalten hat. Sein Ansuchen wird den Herren und Obern heimgbracht. Absch. 1095. m. **326.** (1646.) Die Mehrzahl der Gesandten ist instruiert, dem Johann Baptista Broggii, welcher den Antonius Alfieri von Morbio in der Nothwehr getödtet hat, das Land zu öffnen. Basels Gesandtschaft nimmt es in den Abschied. Ibid. n. **327.** (1648.) Andrea Seroni aus Stabbio im Mendrisischen, welcher wegen eines in der Nothwehr begangenen unvorsächlichen Todtschlags verbannt worden war, läßt um Begnadigung bitten. Sein Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 1149. k.

4. Steuern.

Art. 328. (1643.) Es wird berichtet, daß in den Gemeinden Mendris und Balerna von etlichen Gütern keine Steuern bezahlt werden. Der Landvogt wird beauftragt, Nachforschung zu halten und Bericht zu geben. Absch. 1004. g.

5. Abzug.

Art. 329. (1645.) Von den Kindern des verstorbenen Gio. Angelio Ciceri (?), Burgers zu Como und Vicinus zu Balerna, war Abzug von den zu Balerna liegenden Gütern verlangt worden. Der Vogt der Kinder weigert sich dessen, weist einen 1599 von den Gesandten bestätigten Vicinatsbrief vor, durch den die Borältern zu wahren Unterthanen angenommen worden seien, behauptet, daß die Forderung der mit Karl V. geschlossenen Capitulation zuwiderlaufe, und macht auf die Repressalien aufmerksam, welche von Seite Mailands ergriffen werden könnten. Weil nun einige Gesandte ausdrücklichen Befehl haben, dergleichen Abzügen „nachzusehen“, wird zwar der Abzug nicht erlassen, aber mit dem Vogte der Kinder ein billiges Abkommen getroffen. Bei dieser Gelegenheit wird in den Abschied genommen, die Herren und Obern möchten eine bestimmte Ordnung machen, wie man sich der Abzüge halber zu verhalten habe. Absch. 1066. g.

6. Zollsachen.

Art. 330. (1621.) Den Zöllnern zu Mendris wird der Zoll und die Bank wiederum auf neun Jahre übergeben. Absch. 185. b.

7. Kriegssachen.

Art. 331. (1647.) S. Absch. 1118. h.

8. Geistliche Orden; Klöster.

a. Capuciner.

Art. 332. (1620.) Der Landvogt von Mendris kommt mit dem Ansuchen um einen Beitrag an das neu gegründete Capucinerkloster in der Landschaft Mendris ein. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 127. f.

b. Serviten.

Art. 333. (1641.) Anwälte von Mendris eröffnen, daß die Väter de Servi, welche die Güter des Spitals bei St. Johann Baptista zu Mendris besitzen, auf denen die Servitut liegt, daß die deutschen Pilger in dem Spital sollen beherbergt werden, diese Pilger nicht mehr aufnehmen, sondern jene Güter selbst nutzen. Nachdem die Gesandten den Lehenbrief dieser Güter vom 18. December 1419 und die Erkenntniß von 1540 eingesehen haben, verordnen sie, daß die Regenten der Burgerschaft von Mendris den Posses aller Güter des Spitals einzunehmen haben; diese Güter sollen vom Landvogt und den Amtleuten recognoscirt und durch redliche Personen aus der Burgerschaft verwaltet werden. Auf der Jahrrechnung ist dann den Gesandten ein Verzeichniß der Güter zu übergeben und jährlich Rechnung über die Verwaltung abzugeben. Die Gesandten von Lucern, Uri, Zug, Freiburg und Solothurn geben ihre Einwilligung nicht dazu. Absch. 951. a.

334. (1641.) Der Landvogt zu Mendris hat an Lucern geschrieben, daß die Serviten bei St. Johann sich mit Protestation und Bannandrohung der Execution der Bewilligung widersetzen, welche der Gemeinde von Mendris wegen etlicher Spitalgüter ertheilt worden ist. Die Sache wird in den Abschied genommen und dem Landvogt geschrieben, inzwischen mit der Execution innezuhalten. Absch. 955. aa.

335. (1641.) In Betreff des Klosters der Serviten zu Mendris, in welchem eine schlechte Ordnung und Administration herrscht, wird von den Gesandten der sechs katholischen Orte für das Beste erachtet,

diese Geistlichen zu entfernen und durch einen Orden ersetzen zu lassen, welcher sich mit dem Jugendunterricht beschäftigt. Da aber dazu die Genehmigung des Papstes erforderlich ist, so wird durch einen Ausschuss der Nuntius um seine Mitwirkung ersucht. Absch. 959. l. **336.** (1642.) Es werden die wegen der Väter des Servitenordens zu Mendris von allen Orten mit Ausnahme von Lucern, Nidwalden und Solothurn erteilten Stimmbriefe verlesen, des Inhalts, daß diese Väter wegen ihres ärgerlichen Lebens und ihrer Unthaten aus der Jurisdiction der regierenden Orte verwiesen werden, und die Regenten von Mendris das Einkommen des Spitals bis auf fernere Verordnung der Obrigkeiten verwalten und Rechnung darüber geben sollen. Die Stimmbriefe von Uri, Schwyz und Obwalden enthalten noch, daß den Vätern auf Wohlverhalten hin gestattet werden könne, in der Landschaft Mendris zu wohnen, und daß man der Hoffnung lebe, der Papst werde das Kloster mit andern bessern Geistlichen versehen. Der Nuntius möchte ersucht werden, jemand zu bezeichnen, der das Vermögen des Klosters inventarisire und bis zu weiterer Verordnung verwalte. Bis zur Ankunft dieses vom Nuntius zu bezeichnenden Verwalters sollen die Regenten und der Rath von Mendris Alles zu Handen nehmen. Nach Verlesung dieser Stimmbriefe läßt man es bei deren Inhalt verbleiben, obgleich Lucern und Solothurn dagegen protestieren. Es wird das Original des Inventars der Güter vorgelesen und dessen Inhalt dem Abschied beigefügt. [Das Lucernere exemplar sagt, daß der Prior des Klosters um Wiedereinsetzung der Väter gebeten habe mit dem Versprechen, exemplarische Väter dahin zu verordnen und eine Schule zu errichten. Man glaubt, daß die Herren und Oberrn und auch der größere Theil derer zu Mendris geneigt sein möchten, die Väter wieder einzusetzen, da der Gottesdienst in jener Kirche bisher ganz still gestanden hat. Das Einkommen der Kirche von dem des Klosters zu trennen, wird für unausführbar gehalten.] Absch. 980. l. **337.** (1642.) In Folge des Supplication des Priors des Klosters der Serviten um Wiedereinsetzung der Religiosen und eines Fürschreibens des Nuntius wird auf der Conferenz zu Lucern beschlossen, die Sache bis zur Rückkunft der ennetbirgischen Gesandten einzustellen. Absch. 983. i. **338.** (1643.) Der Nuntius ersucht um Wiedereinführung des Servitenordens zu Mendris, damit der Gottesdienst nicht veräußert und das Seelenheil der verstorbenen Stifter nicht verhindert werde. Mit Ausnahme von Uri stimmen die andern Orte so ziemlich für die Wiedereinsetzung unter guten „reputierlichen“ Bedingungen überein; jedoch glaubt man, daß die Gemeinde beim Nuntius darum einkommen sollte. Da die Gemeinde voriges Jahr die Unförmlichkeit begangen hat, daß sie durch einen Anwalt ihre Klage bei den Katholischen sowohl als bei den Unkatholischen ohne Unterschied geführt hat, so wird nicht unziemlich sein, die Sache zu untersuchen und das Nöthige anzuordnen. Absch. 1003. g. **339.** (1643.) Die geistlichen Väter des Servitenordens machen, nachdem sie das Kloster verlassen haben, den Regenten und den Burgern zu Mendris folgende Anerbieten: 1) Sie wollen bei den regierenden Obrigkeiten um die Gnade anhalten, daß sie wieder in das Kloster admittiert werden; 2) die fehlbaren Mönche wollen sie bestrafen lassen; 3) künftig sollen gute und exemplarische Mönche auf Approbation der Regenten angenommen werden; 4) wollen sie Schule halten und die Kinder der Burger unentgeltlich lesen, schreiben und die Grammatik lehren; 5) wollen sie ein Inventarium der Güter des Spitals aufnehmen und die Hospitalität nach Inhalt der gegebenen Bulle üben; 6) wollen sie dahin wirken, daß die Censura oder Excommunication nicht erfolge und wollen die Kosten, „die durch die Burgerschaft aufgetrieben worden sind, nach Gutbedünken guter Freunde abrichten“. Absch. 1004. l. **340.** (1643.) Auf das durch Hauptmann Troger eingebrachte Ansuchen des pater provincialis; auf die Empfehlung von Eustachius Sonnenberg, welcher auf den zwei letzten Jahrrechnungen Gesandter gewesen war, und auf die

Fürbitte des Nuntius und der Commune Mendris werden die Väter des Servitenordens auf die von ihnen angebotenen Bedingungen und auf Wohlverhalten hin in das Kloster St. Johann restituiert. Der Gesandte Freiburgs, ohne specielle Instruction, nimmt das Gutfinden in den Abschied. Bevor die Väter aber Posses vom Kloster nehmen, soll der Provincial einen Reversbrief folgenden Inhalts ausstellen: 1) Daß dieser Eintritt ihnen aus besonderer Gnade gestattet worden sei, und daß sie so lange bleiben können, als sie sich exemplarisch und fromm aufführen; benehmen sie sich aber anders als es Religiosen geziemt, so sollen sie unfehlbar entfernt werden. 2) Man behält sich vor, weder Mailänder noch Comascher in das Gotteshaus aufzunehmen, sondern vorzugsweise Eidgenossen oder deren Angehörige. 3) In dem Kloster soll keinem Banditen oder verdächtigen Menschen Unterschleif gegeben werden; gegenüber Andern sollen die Väter Hospitalität üben, den Gottesdienst fleißig besorgen. Lucern wird die Urkunde ausfertigen und Troger zustellen. Absch. 1012. g. **341.** (1644.) Der Gemeinde Mendris soll in der vier evangelischen Städte Namen angezeigt werden, daß sie zur Wiedereinsetzung der Serviten-Mönche nicht eingewilligt haben, sondern es nochmals bei ihren früher gegebenen Ortsstimmen verbleiben lassen. Absch. 1028. o. **342.** (1644.) Weil die Gesandten der katholischen Orte vernehmen, daß Joseph Rusca von Mendris Vorhabens sei, die wieder eingesetzten Väter des Servitenordens zu molestieren, soll den über das Gebirg reisenden Gesandten der Befehl gegeben werden, diesem Beginnen vorzubeugen und dem Rusca zuzusprechen, sich ruhig zu verhalten, widrigenfalls ihn „handhaben“ zu lassen. Absch. 1036. p. **343.** (1644.) Die katholischen Gesandten sind beauftragt, nachzufragen, mit wessen Autorität Joseph Rusca von Mendris vor drei Jahren in die unkatholischen Orte geritten sei, um Hilfe zu Vertreibung der Väter des Servitenordens aus ihrem Kloster zu Mendris zu erhalten. Landschreiber Troger sagt aus, daß derselbe es zu Verachtung der katholischen Religion und ohne besondern Befehl gethan habe. Es stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß Rusca von der Burgerschaft zu Mendris und vom Landschreiber Troger selber den Auftrag dazu erhalten hat, ja selbst von ihm dazu genöthigt worden sei; daß der Landschreiber und der Landammann Troger noch vorher nach Zürich gegangen seien. Rusca wird für entschuldigt gehalten. Der Burgerschaft wird befohlen, künftig in Sachen der katholischen Religion keine Zuflucht mehr bei den unkatholischen Orten zu suchen. Den beiden Troger wird der Vorwurf gemacht, daß sie die Burgerschaft von Mendris nicht von deren Vorhaben abgemahnt haben, und zugleich allen Betheiligten auferlegt, mit niemand von dieser Sache zu reden. Sie blieb geheim bis zum 1. Juli, wo Landammann Troger vor den XII Orten die Kammerrechnung ablegte und gefragt wurde, wie es gekommen sei, daß die Serviten wieder eingesetzt worden seien. Da berichtete er über die von den katholischen Gesandten mit ihm unbefugter Weise vorgenommene Untersuchung, beschwerte sich über den „widrigen Eifer“ von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug, erklärte, er sei den unkatholischen Orten ebenso sehr verpflichtet als den katholischen und halte die vier evangelischen Städte ebenso sehr für Patrone, als die katholischen Orte. Die Wiedereinsetzung der Serviten sei in Folge der den 8. September 1643 von den fünf katholischen Orten nebst Solothurn ausgestellten Urkunde geschehen, „auf welches Ende hin“ die Serviten 600 Kronen nach Lucern zu Handen der katholischen Orte geschickt hätten, von welchen dem Gesandten Freiburgs 10 Dublen zugestellt worden seien, damit auch Freiburg seine Stimme dazu gebe. Absch. 1038. g. **344.** (1644.) Die katholischen Gesandten bescheiden den Landvogt Troger vor sich und fragen ihn, wie viel Geld und wem es voriges Jahr von den Vätern des Servitenordens zu Mendris geschickt worden sei, damit sie wieder eingesetzt würden. Der Landvogt antwortet, es seien ihm voriges Jahr von den genannten Vätern bei 180 Silberkronen zugeschickt worden, um mit denselben in die

katholischen Orte zu reiten und um die Wiedereinsetzung der Väter anzuhalten. Dieß habe er bei der katholischen Tagsatzung gethan, den Gesandten von Freiburg gebeten, er möchte in seinem Orte eine gleichförmige Stimme erzielen, und ihm ein Paar Dublen gegeben für den Siegel- und Schreiberlohn. Die Väter hätten sich mit dem Resultate seiner Mission zufrieden erklärt und ihm 20 oder 21 Dublen geschickt. Ob Andern auch Geld geschickt worden sei, wisse er nicht; man sage aber, daß der Nuntius Farnese auch Geld empfangen habe. Absch. 1039. e. **345.** (1645.) Peter Heinricher von Freiburg hatte man in offener Audienz, als es sich um die Wiedereinsetzung des Servitenordens zu Mendris handelte, vorgeworfen, er habe 10 Dublen empfangen. Walthar (?) Troger und Landschreiber Troger nehmen Heinricher dagegen in Schutz und widersprechen dieser Zulage. Die Sache wird zur Ehrenrettung Heinrichers in den Abschied genommen. Absch. 1066. c.

9. Locales. (Kirche zu Mendris.)

Art. 346. (1643.) Das Ansuchen derer von Mendris, ihnen in ihren neuen Pfarrkirchenbau Fenster und Wappen zu verehren, wird in den Abschied genommen. Absch. 1004. d. **347.** (1646.) Den Herren und Obern soll die Frage vorgelegt werden, ob jedes Ort nach Vollendung des Baues der neuen Kirche zu Mendris an jedes Fenster mit den obrigkeitlichen Wappen 10 oder 12 Ducatonen künftiges Jahr bezahlen wolle. Absch. 1095. c.

10. Verschiedenes.

Art. 348. (1646.) Es wird berichtet, daß der Gubernator zu Como vom Gubernator zu Mailand den Auftrag erhalten habe, eine Versöhnung zwischen Joseph Turione von Como und Tomaso Berge aus der Landschaft Mendris zu Stande zu bringen. Ist der Versuch erfolglos, so soll der Landvogt von Mendris einen Versuch machen. Absch. 1095. l.